

BVGer E-15/2017 vom 18. Januar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-15_2017

FR: TAF E-15/2017 du 18 janvier 2017

IT: TAF E-15/2017 del 18 gennaio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Da gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde wäre insofern einzutreten. Die Eintretensvoraussetzungen sind vorliegend jedoch aus anderen, nachfolgend zu erörternden Gründen nicht erfüllt.

E. 1.3

Gemäss Art. 21 Abs. 1 VGG entscheiden die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern beziehungsweise Richterinnen. Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG sieht vor, dass der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin als Einzelrichter beziehungsweise Einzelrichterin über das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel entscheidet. Auf dem Gebiet des Asyls wird gemäss Art. 111 Bst. b AsylG ebenfalls in Einzelrichterbesetzung über das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Beschwerden entschieden. Vorliegende Beschwerde erweist sich gemäss nachfolgenden Erwägungen zwar als unzulässig, jedoch nicht als offensichtlich unzulässig. Der Nichteintretensentscheid ergeht deshalb gestützt auf Art. 21 Abs. 1 VGG in der Besetzung mit drei Richterinnen beziehungsweise Richtern.

E. 2.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des

Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens können ebenfalls Beweismittel geprüft werden, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3). Eine Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig und darf namentlich nicht dazu dienen, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen.

E. 2.3

Die Abgrenzung, ob ein Folgegesuch als Wiedererwägungsgesuch (Art. 111b AsylG) oder als Mehrfachgesuch (Art. 111c AsylG) zu behandeln ist, orientiert sich am Prozessgegenstand und richtet sich danach, ob es auf eine neue Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft abzielt (Mehrfachgesuch) oder darin ausschliesslich neue Wegweisungsvollzugshindernisse geltend gemacht werden (Wiedererwägung) (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.4 - 4.6, m.w.H.).

E. 3.1

Der Nichteintretensteil der angefochtenen Verfügung (s. dort Dispositiv Ziff. 1: "soweit darauf eingetreten wurde") ist offensichtlich zurecht ergangen, weil Kritik am Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Mai 2016 nicht im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs geltend gemacht werden kann (vgl. oben E. 2.2, 2. Abschnitt). Das SEM ist immerhin darauf aufmerksam zu machen, dass sich aus der Erkenntnis der Unzuständigkeit des SEM nicht bereits der zwingende Umkehrschluss der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ergibt, zumal der Beschwerdeführer vorliegend ausdrücklich nie ein Revisionsgesuch einzureichen gedachte. Festzuhalten ist ebenso, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde formell gar kein Eintreten auf den betreffenden Teil des Wiedererwägungsgesuchs beantragt. Weitere Erörterungen dazu erübrigen sich jedoch ohnehin angesichts der nachfolgenden Erwägungen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hat zum gleichen Zeitpunkt, in welchem er vorliegende Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht hat, ein zweites Asylgesuch beim SEM deponiert, welches seither ebenfalls hängig ist. Ein Wiedererwägungsgesuch, welches wie vorliegend eine Neuurteilung in den Materien Flüchtlingseigenschaft, Asyl, Wegweisung und Wegweisungsvollzug bezweckt, hat aber neben einem dieselben Materien betreffenden Mehrfachasylgesuch - dieses stellt eine spezielle Variante des klassischen Wiedererwägungsgesuchs dar - keine eigenständige Bedeutung. Das (multiple) Asylgesuch

überholt vielmehr das (ausserordentliche) Wiedererwägungsgesuch, zumal dann, wenn wie vorliegend eine neue Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft angebeht wird und nicht ausschliesslich neue Wegweisungsvollzugshindernisse geltend gemacht werden (vgl. oben E. 2.3). Dabei ist unerheblich, auf welcher Stufe (erst- oder zweitinstanzlich) sich das Wiedererwägungsverfahren befindet. Die vorliegende Beschwerde erweist sich damit als anfänglich gegenstandslos, weshalb darauf infolge Unzulässigkeit nicht einzutreten ist. Mit diesem Ergebnis fällt auch der Sistierungsantrag dahin. Hängig bleibt das beim SEM deponierte zweite Asylgesuch vom 30. Dezember 2016. Die Verfahrensführung und Beurteilung dieses zweiten Asylgesuchs (mitsamt Prüfung der Wegweisungsvollzugsvoraussetzungen, vgl. dazu BVGE 2014/39 E. 8, insb. E. 8.1) ist Sache des SEM.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 400.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.